

Verleihordnung für Ehrungen

Der Gemeinderat Mainstockheim hat in seiner Sitzung am 18.04.1991, lfd. Nr. 113 folgende Verleihordnung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Mainstockheim ehrt ihre Bürger und Einwohner sowie andere Persönlichkeiten durch

- a) Verleihung des Ehrenbürgerrechts,
- b) Verleihung einer Bürgermedaille,
- c) Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Mainstockheim,
- d) Empfang eines durch Bund oder Land besonders ausgezeichneten Bürgers und seiner Familie.

§ 2

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung, welche die Gemeinde Mainstockheim lebenden Personen zuteil werden lassen kann. Eine Verleihung ist nur möglich, wenn der zu Ehrende durch selbstloses öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung der Gemeinde beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert hat. Verdienste des Auszuzeichnenden müssen der Gemeinde Mainstockheim unmittelbar zugute gekommen sein.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht wird in einem würdigen Rahmen durch den Ersten Bürgermeister verliehen. Die Verleihung erfolgt durch Aushändigung eines Ehrenbürgerbriefes und durch Eintragung in das Ehrenbürgerbuch.
- (3) Der Ehrenbürger ist zu allen besonderen öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde einzuladen.
- (4) Das Ehrenbürgerrecht kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ehrenbürgers der Gemeinde widerrufen werden.

§ 3

Verleihung der Bürgermedaille

- (1) Die Gemeinde Mainstockheim verleiht bei besonderen Anlässen eine Bürgermedaille in Form einer Nachbildung des bisher ältesten im Gemeindearchiv aufgefundenen Gemeindegewappes.
- (2) Die Bürgermedaille wird verliehen an Bürger und Personen, die mit der Gemeinde Mainstockheim besonders verbunden sind; sie müssen sich hervorragende Dienste um das Wohl der Gemeinde Mainstockheim erworben haben. Eine Verleihung ist insbesondere gerechtfertigt bei größeren Schenkungen an die Gemeinde, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen und für außerordentliche Verdienste auf kulturellem Gebiet sowie für langjähriges selbstloses Wirken zum Wohle der Allgemeinheit.

Die Verleihung der Bürgermedaille an ein Gemeinderatsmitglied ist gerechtfertigt bei 25-jähriger Zugehörigkeit zum Gemeinderat, in der Regel jedoch nicht vor Vollendung des 65. Lebensjahres.

- (3) Mit der Bürgermedaille wird gleichzeitig eine entsprechende Urkunde ausgehändigt.
- (4) Die Bürgermedaille wird Eigentum der geehrten Person.
Beim Ableben verbleibt die Bürgermedaille und die Urkunde den Erben.

§ 4

Überreichung eines Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Mainstockheim

Wappenteller werden überreicht als Ehrengabe an verdiente Persönlichkeiten zum Andenken an die Gemeinde Mainstockheim.

§ 5

Empfang durch Bund oder Land besonders ausgezeichnete Personen und deren Familie

Eine mit dem Großen Verdienstkreuz oder dem Bayer. Verdienstorden ausgezeichnete Bürger wird durch einen Empfang der Gemeinde Mainstockheim geehrt.

§ 6

Empfang zu Ehren einer Hohen Persönlichkeit des öffentlichen Lebens

Hochgestellte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Politiker, Künstler, Wissenschaftler, kirchliche Würdenträger, die die Gemeinde Mainstockheim besuchen, werden durch einen Empfang der Gemeinde Mainstockheim geehrt.

§ 7

Vorschlagsrecht für Ehrungen

- (1) Der erste Bürgermeister und die Gemeinderäte können Personen vorschlagen, die mit einer in der Verleihordnung für Ehrungen vorgesehenen Auszeichnung bedacht werden sollen.
- (2) Vorschläge über Ehrungen können auch von Einwohnern der Gemeinde Mainstockheim eingereicht werden; die Vorschläge sind zu begründen.

§ 8

Entscheidungsrecht über vorgeschlagene Ehrungen

- (1) Das Ehrenbürgerrecht und die Bürgermedaille der Gemeinde Mainstockheim können nur aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses verliehen werden.
- (2) Die Entscheidung über die Überreichung des Wappentellers mit dem Wappen der Gemeinde Mainstockheim trifft der Erste Bürgermeister.